

# HINWEIS



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit  
und Fischerei

## Landesweiter Hinweis 09/2026

### Pflanzenschutzdienst

- I. Beizung von Pflanzkartoffeln
- II. Bekämpfung Drahtwurm

Marcel Peters  
Telefon +49 385 588-61440  
Marcel.peters@lallf.mvnet.de

### **I. Beizung von Pflanzkartoffeln**

In der Behandlung von Pflanzkartoffeln mit Ortiva oder anderen Azoxystrobin-Präparaten (mit der gleichen Zulassungsnummer) ist die veränderte Zulassungssituation in der Furchenanwendung zu beachten. Mit der „alten Zulassung“ (Zulassungsnummer 024560) dürfen die Azoxystrobin-Präparate noch bis zum 30.06.2026 aufgebraucht werden. Die zugelassene Höchstmenge beträgt 3,0 l/ha in der Furche, jedoch mit einem Anwendungsverbot für drainierte Flächen (NG 405). Ortiva oder andere Azoxystrobin-Präparate mit „neuer Zulassung“ (Zulassungsnummer 034560) dürfen nur noch mit maximal 2,0 l/ha in der Furche angewendet werden. Dabei entfällt das Anwendungsverbot auf drainierten Flächen zwischen dem 15.03. und 01.11. (NW800). Die Auflage spielt bei der regulären Pflanzungsperiode keine Rolle. Das Präparat Chamane hat grundsätzlich die Drainaufgabe NG 405.

Neubrandenburg, 31.03.2026

Der Wirkstoff Azoxystrobin kann auf der Knolle zu Verträglichkeitsproblemen und Auflaufverzögerungen führen. Versuche der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigte eine verbesserte Verträglichkeit bei einer Reduzierung der Aufwandmenge auf 1–2 l/ha. Besonders auf leichten Böden mit geringerem Humusanteil empfiehlt sich eine Aufwandmenge von 1,5–2 l/ha. Zur Minderung von Schwarzbeinigkeit und zur Nutzung einer Nebenwirkung auf Stängelphytophthora stehen zwei Kupferpräparate zur Verfügung: Cuprozin progress und Funguran progress. Wichtig beim Einsatz dieser Kupferpräparate ist, dass Mischungen mit Pflanzenstärkungsmitteln, die auf Bakterien basieren (z. B. Proradix, Sana Terra), unterbleiben, da die Bakterien abgetötet werden.

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und  
Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
**Pflanzenschutzdienst**  
Regionaldienst Ost

Standort Greifswald  
Grimmer Str. 17  
17489 Greifswald

Standort Neubrandenburg  
Demminer Str. 46  
17034 Neubrandenburg

**Internet**  
[www.lallf.de](http://www.lallf.de)

**Tab. 1: Beizmittel in Kartoffeln 2026 (Auswahl); Stand: 30.03.2026**

Quelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Präparat, Zulassung bis	Wirkstoff	Aufwandmenge	Wirkung auf <sup>1)</sup>			Verträglichkeit
			Rhizoctonia	Colletotrichum	Silberschorf	
<b>Flüssigbeizung</b>						
Moncut bis 15.06.2026	Flutolanil	20 ml/dt max 0,8 l/ha	xx	(x)	(x)	xxx x(x)
Allstar bis 31.05.2026	Fluxapyroxad	20 ml/dt 0,5 l/ha	xx(x)	xx	x(x)	xxx x(x)
<b>Furchenbeizung</b>						
Ortiva* bis 31.12.2028	Azoxystrobin	2,0 l/ha	xx(x)	xx(x)	xx	x(x)
Chamane** 31.05.28	Azoxystrobin	1,0 l/ha	xx(x)	xx	x(x)	xx
Allstar 31.05.2026	Fluxapyroxad	0,8 l/ha	xx(x)	xx(x)	xx	xx(x)
<b>Beizung gegen Schwarzbeinigkeit + Erwinia-Nassfäule</b>						
Cuprozin progress 30.09.2026	Kupferhydroxid	14 ml/dt in 100 l/ha Wasser (max. 476 ml/ha)	keine Wirkung			xx
Funguran progress bis 30.09.2026	Kupferhydroxid	9 g/dt in 100 l/ha Was- ser (max. 306 g/ha)				xx

1) xxx = sehr gut, xx = durchschnittlich, x = schlecht, - = keine Wirkung

2) bei 25 dt/ha

\* Ortiva mit der alten Zulassung (024560) steht für alle in der Furche bis 31.12.2024 zugelassenen azoxystrobinhaltigen Produkte, wie z. B. Quadris, Vertaza und Zaftra AZT 250 SC (Aufbrauch bis 30.06.2026, Drainauflage NG 405).

Ortiva mit der neuen Zulassung (034560) steht für alle in der Furche bis 31.05.2028 zugelassenen azoxystrobinhaltigen Produkte, wie z. B. Phytatis Quadris, Serraboss, Vertaza, Zaftra AZT 250 SC und Zakeo 250 SC.

\*\* Chamane steht für alle in der Furche bis 31.05.2028 zugelassenen azoxystrobinhaltigen Produkte, wie z. B. Azbany, Azoshy, Azoxystar SL, Azoxystar XL, Calizi und Tazer, NG 405 (keine Anwendung auf drainierten Flächen).

## II. Bekämpfung Drahtwurm

Mit Spintor GR (Wirkstoff: Spinosad 4 g/kg) steht auch in diesem Frühjahr ein Präparat zur Drahtwurmbekämpfung (Befallsminderung bei schwachem und mittlerem Befall) mit regulärer Zulassung zur Verfügung. Das Granulat wird bei Furchenanwendung mit Fishtail-Scharen in einer Menge von 12 kg/ha eingesetzt. Vergleichbar sind Karate 0.4 GR und Ercole (Wirkstoff: Lambda-Cyhalothrin 4 g/kg), die ebenfalls angewendet werden können, jedoch ausschließlich auf nicht drainierten Flächen. Die Aufwandmenge beider Granulate beträgt 12 kg/ha.

Das biologische Präparat Attracap hat erneut eine befristete Notfallzulassung zur Bekämpfung von Drahtwürmern erhalten (Gültigkeit: 16.02. bis 15.06.2026). Das Präparat wird mit einem Granulatstreuer in die Pflanzfurche eingebracht. Attracap ist ein Ködergranulat, das den Pilz *Metarhizium brunneum* Stamm Cb III enthält. Da der Pilzstamm Drahtwürmer parasitiert, sind für gute Wirkungsgrade optimale Umweltbedingungen (z. B. Bodenfeuchte) erforderlich.

Neben Attracap (vor allem für ökologisch wirtschaftende Betriebe interessant) haben in diesem Jahr auch SoilGuard 0.5 GR und Teflix eine Notfallgenehmigung für Starkbefallsflächen erhalten. SoilGuard 0.5 GR und Teflix enthalten den Wirkstoff Tefluthrin und werden mit 15 kg/ha bzw. 5,3 kg/ha als Furchenanwendung (Fishtail-Scharen) mit unmittelbarer Erdbedeckung angewendet.

**Tab. 2: Präparate zur Drahtwurmbekämpfung (Auswahl); Stand: 30.03.2026**

Präparat, Zulassung bis	Wirkstoff	Aufwandmenge	Gewässerabstand <sup>1</sup>	Drainauflage
Spintor GR, 31.10.2027	Spinosad	12 kg/ha	10	nein
Karate 0.4 GR, 31.08.2027	lambda-Cyhalothrin	15 kg/ha	10	ja
SoilGuard 0.5 GR, 02.03.-29.06.26	Tefluthrin	15 kg/ha	10	nein
Teflix, 03.03.-30.06.26	Tefluthrin	5,3 kg/ha	10	nein
Attracap, 16.02.-15.06.26	<i>Metarhizium brunneum</i> Stamm Cb-III	1,2 x 10 <sup>10</sup> Sporen/ha	10	nein

<sup>1</sup> kann bei ganzj. begrünem Randstr. auf 5 m reduziert werden.

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschutz/>